

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 23.07.1841 publ. 04.08.1841

Consulate, die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

29) Landesherrliche Verordnung vom 21. Juli, publ. den 24. Juli 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des an 2. Nov. 1841 erlassenen Verbots der Aus- und Durchführung von Pferden.

daß Wir, im Einverständniß mit der Königlich Hannoverischen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, Uns bewogen gefunden haben, die durch Unsere Verordnung vom 2. November 1840 verbotene Ausführung und Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe nunmehr wiederum zu gestatten, demnach die eben gedachte Verordnung hiemit aufzuheben.

Urkundlich Unserer ꝛ.

30) Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli, publ. den 4. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Wegen Dienstentlassung und Suspension der daß Wir Uns bewogen gefunden haben, nachdem verschiedene Gegenstände einer allgemeinen

Civildienstordnung für Unser Großherzogthum durch die den Vorständen der Behörden ertheilten Instructionen und durch das Gesetz vom 22. December 1837 geordnet sind, wegen der Dienstentlassung und Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund der von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den zur Untersuchung und Beurtheilung der Gerichte verwiesenen Straffällen der Dienstentlassung und Suspension, kann jeder Civil-Staatsbeamter mittelbarer wie unmittelbarer, des Dienstes mit Verlust des Dienststranges und Gehaltes entlassen, oder mit zeitiger Einziehung des Gehaltes suspendirt werden, wenn er sich durch Unfleiß, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit und dergleichen, zu dem ihm anvertrauten Amte unbrauchbar erweist, oder durch seine Handlungen die zu Ausübung desselben nöthige Achtung und das Vertrauen einbüßt, oder sich dergestalt beträgt, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich ist; wohin insbesondere auch der Fall des leichtsinnigen Schuldenmachen gehört.

§. 2.

Ob ein solcher Fall vorliegt, hat ein besonderes Dienstgericht zu untersuchen.

§. 3.

Solches Dienstgericht soll aus fünf Mitgliedern bestehen: und zwar aus den Mitgliedern Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums (mit Ausschluß desjenigen, welches den Vortrag in Dienstfachen bei Uns hat), mit Beitretung der Vorstände des Oberappellationsgerichts und der Regierung zu Oldenburg, und, so weit zur Vervollständigung der Zahl nöthig, der Vorstände der Justiz-Canzlei und der Cammer zu Oldenburg. Das Protocoll führt einer der Cabinets-Secretaire.

§. 4.

Das Dienstgericht soll zusammentreten, nachdem es von dem Staats- und Cabinets-Ministerium auf eine im Dienstwege erhaltene Veranlassung (welche auch aus früher, vor Erlassung dieser Verordnung vorgefallenen, in ihren Wirkungen noch jetzt erheblichen Thatsachen genommen werden kann) berufen worden ist. Es soll die Beweise gegen den in Betracht gezogenen Staatsbeamten aufnehmen oder durch Commissionen aufnehmen lassen, von den demselben vorgesezten Dienstbehörden Bericht und Gutachten einziehen, ihn über die gegen seine Beibehaltung im Staatsdienste sprechenden Thatsachen vernehmen oder vernehmen lassen, und mit seiner Verantwortung hören. Es ist befugt, auch während der Untersuchung seine Suspension zu

verfügen, welche aber nicht die im Art. 919. des Strafgesetzbuches bestimmte Wirkung hat.

§. 5.

Die Stimmen im Dienstgerichte sollen lediglich nach gewissenhafter aus den Acten geschöpfter Ueberzeugung abgegeben und ein Beschluß nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

§. 6.

Ist das Dienstgericht der Ansicht, daß nach den Acten Gründe vorliegen, welche die Entlassung oder Suspension des Betroffenen für das Beste des Dienstes nothwendig erscheinen lassen, so macht es denselben mit diesen Gründen bekannt, und gestattet ihm eine angemessene Frist zu einer weiteren schriftlichen Verantwortung. Nach Eingang der letzteren, oder nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, faßt das Dienstgericht seinen definitiven Beschluß.

§. 7.

Geht dieser Beschluß dahin: daß die Entlassung des Betheiligten aus dem Staatsdienste oder dessen zeitige Suspension zu beantragen sei; so sind Uns vom Dienstgerichte die Acten mit seinem gutachtlichen Berichte zur Verfügung vorzulegen.

§. 8.

Finden Wir Uns dann bewogen, dem Antrage des Dienstgerichtes Folge zu geben, so wird die von Uns erlassene Verfügung dem Be-

theiligten durch das Dienstgericht bekannt gemacht.

§. 9.

Sieht dagegen das Dienstgericht sich nicht veranlaßt, eine der im §. 1. angeführten Maßregeln zu beantragen, oder wird ein desfalls gemachter Antrag von Uns nicht genehmigt; so ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß die angestellte Untersuchung keinen Grund ergeben habe, um eine der oben gedachten Maßregeln eintreten zu lassen.

§. 10.

Hält das Dienstgericht zwar nicht die Entlassung oder die zeitige Suspension des betheiligten Staatsbeamten für nothwendig, aber dessen Versetzung in eine andere Stelle im Interesse des Staatsdienstes rathsam, so hat es dieses bei Uns, unter Anführung der Gründe, berichtlich anzuzeigen. Erscheinen ihm disciplinarische Verfügungen nöthig, so sind die Acten zur desfallsigen Beschlußnahme an die beikommende Dienstbehörde abzugeben.

Urkundlich Unserer zc.